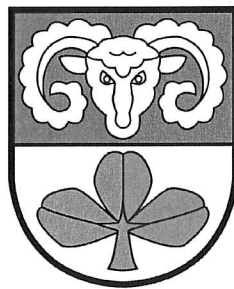


Einwohnergemeinde

Kaufdorf



Reglement

betreffend die

**Aufgabenübertragung im Bereich
Feuerwehr**

vom 29. November 2018

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines	3
Gegenstand	3
II. Übertragung der Aufgaben	3
Grundsatz	3
Übertragung und Zurverfügungstellung von Sachen	3
Anwendbares Recht	3
Verantwortlichkeiten	4
Strafrecht	4
Rechtspflege	4
III. Anschlussvertrag	5
Anschlussvertrag	5
Vertragsänderungen	5
IV. Finanzierung	5
Grundsatz	5
V. Ersatzabgabe	5
Feuerwehersatzabgabe	5
Befreiung	6
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Inkrafttreten	6
VII. Auflagezeugnis	6

Die Einwohnergemeinde **Kaufdorf** beschliesst gestützt auf

- Art. 68 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998
- Art. 5 Abs. 7 des Organisationsreglementes der Gemeinde Kaufdorf vom 13. Juni 2012

folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Artikel 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt:

- a) Die Übertragung der Aufgaben der Einwohnergemeinde Kaufdorf im Bereich der Feuerwehr an die Einwohnergemeinde Belp.
- b) Die Ermächtigung des Gemeinderates von Kaufdorf zum Abschluss des Anschlussvertrages.
- c) Die Erhebung von Feuerwehersatzabgaben durch die Einwohnergemeinde Kaufdorf.

II. Übertragung der Aufgaben

Artikel 2

Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde Kaufdorf (Anschlussgemeinde) überträgt den Bereich Feuerwehr nach Art. 13 und 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 an die Einwohnergemeinde Belp (Sitzgemeinde).

² Die Einwohnergemeinde Belp erfüllt die Aufgabe als Sitzgemeinde auch für die Einwohnergemeinde Kaufdorf. Die Feuerwehr tritt als Regio-Feuerwehr auf.

³ Von der Aufgabenübertragung ausgenommen ist die Festlegung und der Bezug der Feuerwehersatzabgabe.

Artikel 3

Übertragung und Zurverfügungstellung von Sachen

¹ Die Einwohnergemeinde Kaufdorf (Anschlussgemeinde) überträgt der Einwohnergemeinde Belp (Sitzgemeinde) die bisher in ihrem Eigentum befindlichen beweglichen Sachen wie Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen gemäss den Bestimmungen des Anschlussvertrags zu Eigentum.

² Sie stellt der Einwohnergemeinde Belp die der Feuerwehr dienenden Bauten und fest mit dem Boden verbundenen Einrichtungen (Immobilien) gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung.

Artikel 4

Anwendbares Recht

¹ Die Einwohnergemeinde Kaufdorf unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben im Bereich der Feuerwehr dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Belp (Sitzgemeinde).

² Das Recht der Einwohnergemeinde Belp gilt insbesondere für

- a) die Feuerwehrdienstpflicht und die Befreiung davon;
- b) die Organisation der Regio-Feuerwehr;
- c) die Entschädigung für Feuerwehrdienstleistungen;
- d) die Sanktionen für Widerhandlungen gegen die für die Feuerwehr geltenden Bestimmungen.

³ Bisherige Befreiungen von der Ersatzabgabe durch die Anschlussgemeinde werden von der Sitzgemeinde anerkannt, auch wenn die Voraussetzungen aufgrund der reglementarischen Bestimmungen der Sitzgemeinde nicht mehr gegeben sind.

Artikel 5

Verantwortlichkeiten

¹ Die disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeiten der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Belp (Sitzgemeinde) und nach dem kantonalen Recht.

² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Belp (Sitzgemeinde) auch für die Einwohnergemeinde Kaufdorf (Anschlussgemeinde) die entsprechenden Verfügungen.

Artikel 6

Strafrecht

¹ Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Belp (Sitzgemeinde) im Bereich Feuerwehr gelten auch für die Einwohnergemeinde Kaufdorf (Anschlussgemeinde).

² Die Einwohnergemeinde Belp (Sitzgemeinde) ist auch für die entsprechenden Strafrechtsverfügungen (z.B. Bussen) der Einwohnergemeinde Kaufdorf (Anschlussgemeinde) zuständig.

Artikel 7

Rechtspflege

¹ Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Belp (Sitzgemeinde) sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21).

² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Belp (Sitzgemeinde) auch für die Einwohnergemeinde Kaufdorf (Anschlussgemeinde) die entsprechenden Verfügungen. Ausgenommen sind Verfügungen für die Einforderung von Feuerwehrersatzbeiträgen. Hierfür ist die Anschlussgemeinde selber zuständig.

III. Anschlussvertrag

Artikel 8

Anschlussvertrag

¹ Der Gemeinderat Kaufdorf regelt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Belp (Sitzgemeinde).

² Der Vertrag regelt insbesondere:

- a) das für die Benützung der Gebäude und Einrichtungen der Gemeinde geschuldete Entgelt;
- b) die Mitwirkungsrechte der Gemeinde (Einsitznahme in entscheidbefugte Organe der Sitzgemeinde);
- c) die Kostenverteilung;
- d) die Folgen einer Auflösung des Vertrages, namentlich betreffend das Eigentum an den der Feuerwehr dienenden beweglichen Sachen.

Artikel 9

Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrags bedürfen der Zustimmung der Anschlussgemeinden. Zuständig ist der Gemeinderat.

IV. Finanzierung

Artikel 10

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

V. Ersatzabgabe

Artikel 11

Feuerwehersatzabgabe

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 0.138 – 0.23 Einheiten der einfachen Steuer des Kantonssteuerbetrages. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Ansatz der Feuerwehersatzabgabe wird jährlich durch den Gemeinderat Kaufdorf zusammen mit dem Budget festgelegt.

³ Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 20.-- und darf zurzeit insgesamt Fr. 450.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgesetzten Höchstansatz nicht überschreiten.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte (50 %) des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

⁶ Die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Personen mit eingetragener Partnerschaft.

Artikel 12

Befreiung

¹ Über die Befreiung von der Bezahlung der Ersatzabgabe entscheidet der Gemeinderat Kaufdorf.

² Die Befreiung zugunsten der Dienstleistung in einer anderen Organisation ist Sache des Gemeinderates Kaufdorf.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 13

Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat legt das Inkrafttreten dieses Reglementes durch Beschluss fest. Er macht den Zeitpunkt des Inkrafttretens vorgängig bekannt.

² Die Inkraftsetzung erfolgt nur, wenn der Vertrag über die Regio-Feuerwehr zustande kommt.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung von Kaufdorf vom 29. November 2018

EINWOHNERGEMEINDE KAUFDORF

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter



Martin Meyer



Urs Grünig

VII. Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 25. Oktober bis 26. November 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung Kaufdorf öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland Nr. 43 vom 25. Oktober und Nr. 48 vom 29. November 2018 bekannt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Kaufdorf, 30. November 2018

Der Gemeindeverwalter



Urs Grünig